

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 05. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Januar 2023)

zum Thema:

**Inklusion in der Berliner Schule – Rechtliche Grundlagen und systemübergreifende Zusammenarbeit**

und **Antwort** vom 23. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14465

vom 5. Januar 2023

über Inklusion in der Berliner Schule – Rechtliche Grundlagen und systemübergreifende Zusammenarbeit

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche rechtlichen Grundlagen für das System der Inklusion in Berliner Schulen, die die Verwaltung nach innen und außen binden, gibt es? Bitte um eine vollständige Übersicht sämtlicher Vorschriften und Regelungen, die die Verwaltung binden.

a. Welche Regelungen gibt es im Schulgesetz und im Sozialrecht?

b. Welche Rundschreiben gibt es zu dem Thema?

c. Welche Verwaltungsvorschriften und alle weiteren Vorschriften gibt es zu „Inklusion in der Schule“?

Zu 1. a.: Folgende schulgesetzlichen Regelungen stellen die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Inklusion in der Schule dar:

- Schulgesetz
  - § 2 Absatz 1 - Recht auf Bildung und Erziehung
  - § 4 Absatz 2 - Grundsätze der Verwirklichung
  - § 36 - Grundsätze
  - § 37 - gemeinsamer Unterricht
  - § 37a - inklusive Schwerpunktschule
  - § 39 - nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

- § 52 Absatz 2 - schulärztliche oder schulpsychologische Untersuchungen zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf
- § 56 Absatz 6 - Übergang in die Sek I
- § 58 Absatz 4, 8 bis 10 - Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse
- § 76 Absatz 1 Nummer 13 - Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Schulkonferenz
- § 105 Absatz 4 - Schulaufsicht
- § 107 - schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratung und Unterstützung

Im Sozialrecht sind die folgenden Vorschriften maßgeblich:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII):
  - § 35a - Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung
  
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX):
  - § 75 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung
  - § 90 Absatz 1 und 4 - Aufgabe der Eingliederungshilfe
  - § 112 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Darüber hinaus ist in § 91 SGB IX, bzw. § 10 SGB VIII das Nachrangprinzip der Eingliederungshilfe verankert. Aufgrund dieser Vorschrift ist festgelegt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden müssen, wenn die notwendige Leistung von anderen zuständigen Stellen tatsächlich nicht geleistet wird.

Im Bedarfsfall sind schulstrukturelle Förder- und Unterstützungsangebote vorrangig vor Leistungen der Eingliederungshilfe zu prüfen. Sollten zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen in der Schule notwendig sein, ist die Prüfung ergänzender Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe durch die Teilhabefachdienste Jugend (THFD Jug) bzw. die Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD) notwendig, da im Rahmen der Eingliederungshilfe ein Anspruch auf Prüfung eines individuellen Leistungsanspruchs besteht.

Zu 1. b.: Es liegen keine Rundschreiben vor.

Zu 1. c.: Folgende Verwaltungsvorschriften und weitere Vorschriften gibt es zu „Inklusion in der Schule“:

- Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer)
- Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 9/2022 (Übergang aus der Primarstufe in die Sekundarstufe I)
- Gemeinsame Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe vom 05.02.2020 (AV EH)
  - Nr. 44: Beteiligung anderer Rehabilitationsträger und weiterer öffentlichen Stellen
  - Nr. 49: Verhältnis zu Leistungen der Schule
  - Nr. 134: Nachrang gegenüber (hoch-)schulischen Maßnahmen und Hilfen
  - Nr. 137: Hilfen zur Schulbildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX
  - Nr. 141: Einbindung Schule in Gesamtplanverfahren
- Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV Hilfeplanung) vom 25.01.2014

2. Wie sieht das Verfahren für die Feststellung von Schulhelfer\*innen-Stunden aus?

Zu 2.: Für alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Art, der Schwere und des Umfangs von Behinderungen im Rahmen des Schulbesuchs Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe benötigen und deren Bedarf nicht im Rahmen der personellen Grundausrüstung der Schule gedeckt werden kann, stellt die Schule einen Antrag beim bezirklich zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ).

Das SIBUZ prüft gemäß Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer), ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe erfüllt sind und entscheidet, in welchem Umfang der Schule ein Gesamtbudget zur Deckung der Bedarfe zur Verfügung gestellt wird, über das eine Leistungsvereinbarung mit einem kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen werden kann.

3. Wie sieht das Verfahren für die Bewilligung und Umsetzung sonstiger Förderungen aus?

Zu 3.:

- Sonderpädagogische Förderung

Eine sonderpädagogische Förderung beruht i. d. R. auf einer sonderpädagogischen Diagnostik. Die daraus resultierende sonderpädagogischen Förderung wird im sonderpädagogischen Förderplan beschrieben. Dafür werden den Schulen zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der verlässlichen Grundausrüstung

für sonderpädagogische Förderung in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“, werden diese in der Grundschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 unabhängig von einer Feststellungsdiagnostik zugemessen. In allen anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten erfolgt die Zumessung zusätzlicher personeller Ressourcen aufgrund der Ergebnisse einer Feststellungsdiagnostik. Das Verfahren der sonderpädagogischen Diagnostik erfolgt auf Grundlage des „Leitfadens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Berliner Schulen“. Die Zumessung der Ressourcen wird in den „Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen“ geregelt.

#### - Sprachförderung

Die Verpflichtung zur Sprachförderung ergibt sich aus § 17 Grundschulverordnung (GsVO) und aus § 17 Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO Berlin). Allen Schulen, die in der Schultypisierung der Stufe 4 oder höher zugeordnet werden, werden Ressourcen zur Sprachförderung zur Verfügung gestellt. Über die Umsetzung der Sprachförderung entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung auf Grundlage von Sprachstandserhebungen und den Kriterien zur Verwendung der Stunden, die in den Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen (VV Zumessung) ausgewiesen werden.

#### - Fördermaßnahmen gemäß § 14 GsVO

Gemäß § 14 GsVO sind Schulen verpflichtet, Fördermaßnahmen anzubieten. Im Wortlaut heißt es dort „Es ist Aufgabe der Schule, alle Schülerinnen und Schüler durch differenzierte Lernangebote umfassend zu fordern und zu fördern.“ Dabei sollen besondere Begabungen und Benachteiligungen berücksichtigt werden. Die Förderung orientiert sich an den Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Zur Erhebung des individuellen Lernstandes von Schülerinnen und Schülern stehen entsprechende Instrumente zur Verfügung. Die Zumessung der den Schulen für die Durchführung von Fördermaßnahmen zur Verfügung stehenden zusätzlichen Lehrkräftestunden ergibt sich aus der VV Zumessung. Für die Förderung wird ein schulinternes Konzept entwickelt. Auf Vorschlag der Gesamtkonferenz entscheidet die Schulkonferenz über die Grundsätze der Organisation und Verteilung der Förderstunden. Die Verteilung auf die einzelnen Jahrgangsstufen und Klassen erfolgt nach pädagogischen Erfordernissen und wird in der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Dauer eines Schulhalbjahres abgestimmt. Fördermaßnahmen sollen integrativ erfolgen und können ggf. temporär parallel oder ergänzend zum Unterricht umgesetzt werden. Die Teilnahme am Förderunterricht ist verpflichtend. Die Erziehungsberechtigten

sowie die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind über den Lernstand sowie über die Fördermaßnahmen zu informieren.

- ergänzende Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket § 28 Absatz 5 SGB II und § 34 Absatz 5 SGB XII

Die ergänzende Lernförderung ist ein Bestandteil der Leistungen, die über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) bezogen werden können.

Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen können Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) über den berlinpass-BuT erhalten.

Die Leistungserbringung und Leistungsfinanzierung von BuT-Leistungen erfolgt für den leistungsberechtigten Personenkreis gemäß § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG und § 3 Abs. 4 AsylbLG.

Die jeweiligen Leistungsstellen informieren die Leistungsberechtigten über etwaige Ansprüche, die mit der Leistungsberechtigung einhergehen. Die Anspruchsberechtigung für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird auf dem Leistungsbescheid ausgewiesen.

Bei festgestelltem Besuch einer Schule oder Kindertagesbetreuungseinrichtung wird der berlinpass-BuT von Amts wegen ausgestellt. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich, die Vorlage einer Kita- oder Schulbescheinigung bzw. die Vorlage eines Schülerschweises ist ausreichend.

Die Ausgabe des berlinpass-BuT erfolgt zusammen mit einem Informationsschreiben zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Die im Rahmen des BuT umgesetzte kostenlose Lernförderung ergänzt schulische Angebote und zielt darauf ab, wesentliche nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte Lernziele zu erreichen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der ergänzenden Lernförderung in Berlin ist der gültige berlinpass-BuT für das Kind und ein genehmigter Antrag durch die Schulleitung.

Die BuT-Lernförderung wird grundsätzlich in Kooperation mit der Schule erbracht und ist vertraglich durch Kooperationsvereinbarungen der Schulen mit den Leistungserbringern (Anbieter der Lernförderung) geregelt. Die Umsetzung der ergänzenden Lernförderung erfolgt in der Regel in Gruppen von bis zu sechs Schülerinnen und Schülern bzw.

mindestens vier Teilnehmenden. Der Umfang der Lernförderung beträgt dabei bis zu 180 Minuten wöchentlich.

4. Welche gemeinsamen Verfahren mit anderen Rechtskreisen gibt es? (z.B. Schule – Jugendhilfe, Schule – Eingliederungshilfe etc.)

5. Wie werden die Leistungen nach § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX in Verbindung mit den schulrechtlichen Vorschriften und Verfahren gemeinsam umgesetzt? Welche verbindlichen Verfahren gibt es hierzu? Gibt es Kooperationen und gemeinsame Verantwortung der Ressourcen und Hilfestellung, wie es etwa der Deutsche Verein für Kommunen, Landkreise und Länder schon vor längerer Zeit vorgeschlagen hat?

6. Welche Landesrechtlichen Regelungen und Verfahrensvorschriften gibt es für ein gemeinsames Casemanagement oder eine systemübergreifende Hilfeplanung (inklusive Schulhilfeplanung)?

Zu 4. bis 6.: Für junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie mit Sinnesbeeinträchtigungen hat der Teilhabefachdienst Jugend auf Antrag von Personensorgeberechtigten den Anspruch des jungen Menschen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung zu prüfen.

In diesem Zusammenhang ist die Schule gemäß Nr. 44 Absatz 1 der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) zu beteiligen.

Der Teilhabefachdienst ermittelt im Rahmen der Bedarfsprüfung, welche vorrangigen Leistungen (vgl. Nr. 134 AV EH) der junge Mensch in der Schule erhält.

Gemäß Nr. 141 Absatz 1 AV EH muss die Schule an der Aufstellung des Gesamtplans beteiligt werden.

Der Teilhabefachdienst Jugend kann ebenfalls das zuständige SIBUZ in das Gesamtplanverfahren einbinden (vgl. Nr. 141 Absatz 1 AV EH).

Bei Unstimmigkeiten ist die Schulaufsichtsbehörde einzubeziehen (vgl. Nr. 141 Absatz 1 AV EH).

Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens wird mit dem Teilhabeinstrument Berlin (TIB) und ggf. einer Hospitation in der Schule festgestellt, ob neben den Maßnahmen der Schule ein ergänzender Bedarf an Leistungen zur Teilhabe an Bildung besteht, die als Leistung der Eingliederungshilfe durch den Teilhabefachdienst Jugend gewährt wird.

Für junge Menschen mit seelischen Behinderungen, die einen Bedarf an Leistungen zur Teilhabe an Bildung als Leistung der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII haben, haben im Regelfall die Regionalen Sozialpädagogischen Dienste der Jugendämter ein Hilfeplanverfahren unter Beteiligung der Schule gemäß 3.2 Absatz 6 der AV Hilfeplanung durchzuführen und den ergänzenden Bedarf des jungen Menschen festzustellen und ggf. zu bewilligen.

Gemeinsame Verantwortung der Ressourcen und Hilfestellung erfolgt z. B. über die Umsetzung der Rahmenvorgabe zum Ausbau der Förder- und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf in der inklusiven Schule.

Hier wird geregelt, unter welchen Bedingungen eine zusätzliche finanzielle Unterstützung beim Ausbau von kooperativ finanzierten Förder- und Unterstützungsangeboten von Schulen und Jugendhilfe am Ort Schule für diese Schülerinnen und Schüler erfolgen kann. Eine gemeinsame Antragsstellung von regionaler Schulaufsicht und Jugendamt ist notwendig.

7. Welche Lotsensysteme gibt es für Eltern betroffener Kinder und Jugendlicher ähnlich der Ombudschaft in der Jugendhilfe (dort ist dies bundesgesetzlich verbindlich geregelt), die auch Eltern in öffentlichen Schulen weiterhelfen?

Zu 7.: Ein Lotsensystem gibt es in dieser Form nicht. Die SIBUZ haben den Auftrag der allparteilichen Beratung auch für Eltern.

8. Wie schätzt der Senat die Situation einer zunehmenden Zahl von Kindern und Jugendlichen mit erhöhten Bedarfen, die nicht mehr beschult werden oder langfristig nicht beschult werden, ein?

Zu 8.: Es erfolgt keine statistische Erhebung zu nicht beschulten Schülerinnen und Schülern mit besonderem oder sonderpädagogischem Förderbedarf. Insofern kann keine valide Aussage über die Entwicklung der Anzahl getroffen werden. Bezogen auf die Einschätzung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu Schülerinnen und Schülern, deren Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruhen kann, insbesondere auf die dazugehörige rechtliche und fachliche Einordnung, wird auf die Antwort auf die Schriftlichen Anfrage 19/13840 vom 7. November 2022 zum Thema: „Recht auf Bildung und Ruhen der Schulbesuchspflicht gem. § 41 Abs. 3a SchulG“ verwiesen.

9. Was unternimmt der Senat, um dieser Situation so schnell wie möglich abzuwehren und den Anspruch eines jeden Kindes und Jugendlichen auf schulische Bildung am Ort Schule, den das Bundesverfassungsgericht noch einmal in 2021 beschlossen hat, zu garantieren?

Zu 9.: Es wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13842 vom 7. November 2022 zum Thema: „Umsetzung inklusiver Bildung und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung gem. § 37 Schulgesetz Berlin“ verwiesen.

10. Wie wird der Informationsfluss der einzelnen Systeme und Ebenen des Bereichs Schule, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Gesundheit garantiert, so dass die jeweils geltenden Methoden, Vorschriften und Ressourcen allen Ebenen und Fachkräften bekannt sind?

Zu 10.: Wichtige Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den benannten Systemen ist in den o. g. gesetzlichen Vorgaben geregelt. Als wichtige Schlüsselstellen sind hierbei die Teilhabefachdienste und die SIBUZ zu benennen.

11. Welche Modellprojekte gibt es für den Bereich „Inklusion in der Berliner Schule“?

Zu 11.: Derzeit wird der Schulversuch „Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung an Gymnasien“ am Hans-Carossa-Gymnasium durchgeführt.

Seit 2019 läuft im zweiten Durchgang das Modellprojekt „Inklusionsbegleitung an Berliner Grundschulen“.

In diesem Projekt werden einzelne Schulklassen an fünf Grundschulen zwei Jahre lang kontinuierlich durch Inklusionsbegleiterinnen und Inklusionsbegleiter des Vereins „Verein zur Förderung der Belange frühgeborener, chronisch kranker und behinderter Kinder (FRIEDA e.V.)“ begleitet. Der Verein ist als gemeinnützig eingetragen und initiiert Projekte, die der Behandlung, Rehabilitation und gesellschaftlichen Integration chronisch kranker und behinderter Kinder dienen.

Berlin, den 23. Januar 2023

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie